

Auszug aus:
Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelor- und Masterstudiengang Sprachtherapie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München
Vom 21. Oktober 2008

„Anlage 3

zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Sprachtherapie an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Praktikumsordnung

1. Geeignete Einrichtungen

Studienbegleitende klinisch-therapeutische Praktika können in folgenden Einrichtungen absolviert werden:

- Sprachtherapeutische bzw. logopädische Praxen zugelassener Leistungserbringer der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie.
- Klinische Einrichtungen mit stimm-, sprech- bzw. sprachtherapeutischer Abteilung, phoniatisch-pädaudiologische Einrichtungen, Frühfördereinrichtungen und sozialpädiatrische Zentren, sofern der Antragsteller ausschließlich stimm-, sprach- und sprachtherapeutische Tätigkeiten ausübt (keine allgemeinen erzieherischen oder sonstigen Tätigkeiten) und der jeweilige Leiter der Einrichtung die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SBG V nachweist.
- Arztpraxen von HNO-Ärzten mit dem Teilgebiet „Phoniatrie und Pädaudiologie“ sowie von Ärzten für Phoniatrie und Pädaudiologie.

2. Voraussetzungen, Betreuung und Nachweise

- Vorbereitung: Die Studierenden müssen während der Bachelor-Phase die Veranstaltung „Grundlagen der Sprachtherapie“ besucht haben. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten sie ein Formular des Praktikumszeugnisses, das an die Leiter der o. g. Einrichtungen weiter gegeben wird.
- Durchführung: Die Betreuung des Praktikums erfolgt durch Personen, die gemäß § 124 Abs. 2 SGB V als Supervisoren anerkannt sind.
- Die Nachbereitung erfolgt gemäß den „Leitlinien zur Erstellung der Praktikumsberichte im BA-Studiengang Sprachtherapie“. Diese Leitlinien werden ortsüblich bekannt gegeben. Die dementsprechenden Nachweise in Form von zwei Praktikumsberichten sind Teil der Gesamtprüfung.

3. Inhalte und Ziele

Das Praktikum dient dazu,

- grundlegende diagnostische Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben
- zu hospitieren und
- unter Supervision eigenverantwortliche Therapiesitzungen durchzuführen.

Das Ziel erstreckt sich bei einer Verbindung von Theorie und Praxis darauf, eine Vorbereitung auf das spätere Berufsfeld zu ermöglichen.

4. Stundenverteilung

Während des Studiums sind einschlägige Praktika abzuleisten, die in der

- Bachelor-Phase 20 LP (entsprechend 600 Stunden)
- Master-Phase 20 LP (entsprechend 600 Stunden)

entsprechen.

Die Stundenverteilung erstreckt sich auf die Störungsgebiete und Erscheinungsformen

- Aussprachestörungen und Sprachentwicklungsstörungen,
- Stottern und Poltern bei Kindern,
- Sprachstörungen bei Hörschäden,
- Rhinophonien,
- Stottern und Poltern,
- Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie,
- Stimmstörungen (inklusive Zustand nach Kehlkopfoperationen und Laryngektomien),
- Kau- und Schluckstörungen.

Im Bachelorstudiengang Sprachtherapie werden vier Blockpraktika und studienbegleitende Praktika durchgeführt.

Von den insgesamt 600 Stunden entfallen

- 80 Stunden auf ein Beobachtungspraktikum
- 520 Stunden auf den unmittelbaren Patientenkontakt, wobei der Anteil der Vorbereitung, Dokumentation und Nachbereitung mit Reflexion nicht mehr als 20% (entsprechend 104 Stunden) betragen darf.

Zur vollen Krankenkassenzulassung erfolgt eine verbindliche Stundenaufteilung in

| | | |
|------------------|--|----------|
| SP1 – SP 3 SF | Entwicklungsbedingte Störungen und Rhinolalien | 240 Std. |
| SP 4 | Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlea-Implant- Versorgung | 40 Std. |
| SP 5 / SP 6 | Aphasie und Dysarthrie sowie Sprecha- praxie | 140 Std. |
| RE 1 / RE 2 | Stottern und Poltern | 50 Std. |
| ST 1 – ST 4 | Stimmstörungen | 80 Std. |
| SC 1 / SC 2 | Kau- und Schluckstörungen | 50 Std. |
| Gesamt | | 600 Std. |

Die o. g. Aufteilung in Beobachtungsanteile (13,3 %) und unmittelbaren Patientenkontakt (86,7%) gilt auch für die einzelnen Teilgebiete.“

[Ende des Textauszugs](#)